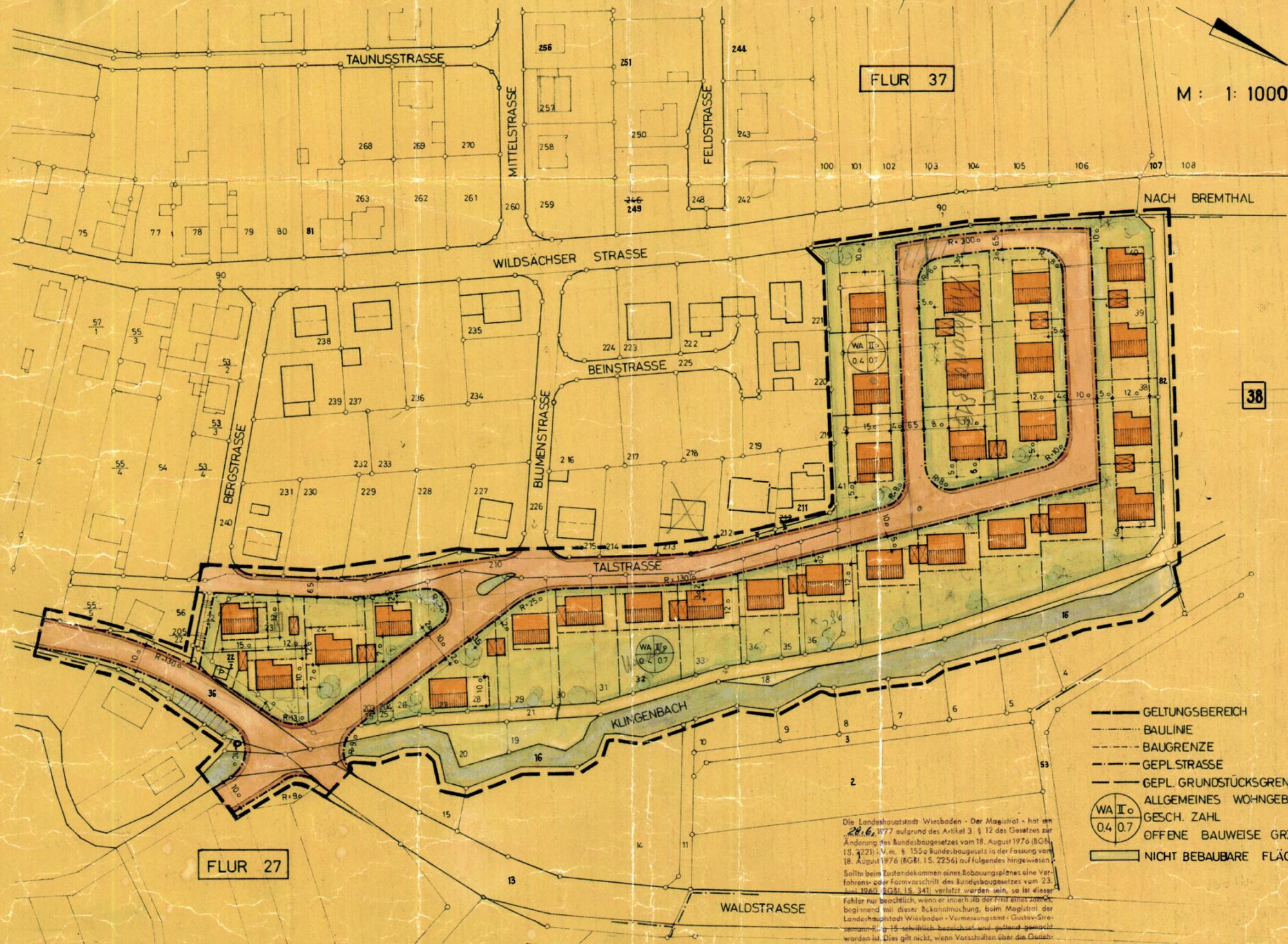


1969/1

10



BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE BRECKENHEIM FÜR DAS GEBIET „ZWISCHEN DEN BÄCHEN“ PLAN NR. 10 BauNV 1962

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN.
(ERLASS DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 29.6.1966 ST. ANZEIGER S.980)
FFM, HÖCHST DEN
KATASTERAMT. FFM. HÖCHST



R. W. ...
REGIERUNGSVERMESSUNGSDIREKTOR
ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2,8 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960
IM EINVERNEHMEN MIT DEM
LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM. HÖCHST, DEN

M. ...
KREISBAUDIREKTOR
DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 ABS.6 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 6. Mai 1968 BIS 7. Juni 68 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
BRECKENHEIM, DEN 20. Juni 68

H. ...
BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE BRECKENHEIM
BRECKENHEIM DEN 20. Juni 68
H. ...
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG
MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 18. Juni 68 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:
1. DACHFORM: SATTEL ODER WALMDACH
2. DACHNEIGUNG: 25°-40°
3. GESCHOSSZAHL: 2 GESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
4. BEI 1 GESCH. BEBAUUNG SIND GAUPEN UND DREMPEL ZULÄSSIG
5. BEI 2 GESCH. BEBAUUNG SIND GAUPEN UND DREMPEL NICHT ZULÄSSIG
6. DIE BAUWERKSCHÖHE VON OK STRASSE BIS DACHANSCHNITT DARF 7.00 NICHT ÜBERSTEIFEN

H. ...
BÜRGERMEISTER
Genehmigt
mit Vfg. vom 30. APR. 1969
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 30. APR. 1969
Der Regierungspräsident
im Auftrag

BEKANNTMACHUNG
DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN WIESBADEN GEMÄSS § 11
BBAUG AM 12. JUNI 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG
RECHTSVERBINDLICH ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM 30. JUNI 1969
BIS 10. JULI 69 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT. ZWEITE OFFENLEGUNG VOM 3. SEPTEMBER 1970
BRECKENHEIM, DEN 30. Mai 1969 bis 5. SEPT. 1970
H. ...
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

- GELTUNGSBEREICH
- BAULINE
- BAUGRENZE
- GEPL. STRASSE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- WA II ○
04 07 ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GESCH. ZAHL
- OFFENE BAUWEISE GRZ, GFZ
- NICHT BEBAUBARE FLÄCHE

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am
28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur
Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl.
I S. 4221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Ver-
fahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23.
Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieses
Fehler nur beachtlich, wenn er nicht bis zur Fristsetzung zum
Beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Str.
15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht
worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Dar-
legung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt
worden sind.

Wiesbaden, den 30. August 1977
Vermessungsamt
J.A.



Rechtskräftig am: 11.7.1969

BER. PL. Nr. 10 „ZWISCHEN DEN BÄCHEN“